



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Andrea Otter
Tel: (01) 711 00 DW 6122
Fax: +43 (1) 7158254
Andrea.Otter@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe
Herrn Vorsitzenden
Sepp Ginner

Per E-Mail: office@bawo.at

GZ: BMASK-243283/0002-IV/2009

Wien, 19.10.2009

Betreff: Ihr Brief vom 21.9.2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) möchte sich sehr herzlich für Ihren Brief bedanken, mit dem Sie uns ihre Anmerkungen zur geplanten Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (im Folgenden: bMS) mitgeteilt haben und darf zu einigen Punkten aus seiner Sicht gerne Folgendes anmerken:

EU-SILC

Wie in Ihrem Brief richtigerweise angemerkt wird, liegt die Armutgefährdungsschwelle für einen Erwachsenen laut EU-SILC bei einem Einkommen von € 912,- pro Monat und damit unter dem in der geplanten Mindestsicherung festgelegten Mindeststandard. Dieser EU-SILC Mindestbedarf muss jedoch **nicht zwangsläufig** aus einer Einkommensquelle gedeckt werden, sondern kann sich aus einer **Summe** verschiedener Vergünstigungen und Zuflüsse zusammensetzen. Dazu können etwa auch gesonderte **Familienleistungen des Bundes und der Länder, eine Wohnbeihilfe, Rezeptgebührenbefreiungen oder Ähnliches** zählen.

Ansprüche auf diese Transferleistungen bzw. Vergünstigungen können parallel zum System der bMS **zusätzlich** zu den Mindeststandards gebühren bzw. in Anspruch genommen werden, wodurch sich die für den Haushalt tatsächlich verfügbaren Einkommen erhöhen und sich an die EU-SILC Armutgefährdungsschwelle annähern bzw. diese erreichen.

So wurden etwa die Mindeststandards für Kinder im Entwurf zur Mindestsicherungsvereinbarung unter der Prämisse festgelegt, dass diese gemeinsam mit Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag **zumindest** den Mindeststandard nach EU-SILC ergeben.

Rechtsansprüche

Einleitend wäre festzuhalten, dass mit den Mindeststandards **erstmal**s eine **verbindliche** Leistungs**untergrenze** eingezogen werden soll, sodass grundsätzlich jeder hilfebedürftigen Person ein Mindestniveau an Unterstützungen zukommen würde (derzeit € 733,- monatlich).

Von einem Rechtsanspruch ist neben den Leistungen für den Lebensunterhalt (inklusive der angesprochenen Aufwendungen für Heizen und Strom) zumindest auch **ein Teil des angemessenen Wohnbedarfes** umfasst.

Von einer Ausdehnung des Rechtsanspruches auf jene Kosten, die diesen Wohnanteil übersteigen, wurde nach intensiven Verhandlungen mit den Ländern letztlich abgesehen. Der Grund lag - wie bereits mehrfach gegenüber Experten der NGOs ausgeführt - darin, dass manche Länder Überlegungen angestellt haben, die über den im Mindeststandard enthaltenen Wohnanteil hinausgehenden Wohnkosten über das Instrument der **Wohnbeihilfe** abdecken zu wollen. Auf diese Leistung besteht jedoch **kein Rechtsanspruch**.

Die aus der Sicht der NGOs verständlicherweise zu wenig weitgehende Formulierung im Vereinbarungstext („Die Länder sollen gewährleisten ...“) war jedoch ein Kompromiss, um den Ländern diese Möglichkeit offen zu lassen.

Das BMASK möchte an dieser Stelle betonen, dass es die Sorgen der BAWO kennt und diese auch immer nachvollziehen konnte. Einer Rücknahme von Leistungen im Sozialhilfebereich steht das **Verschlechterungsverbot** entgegen, das die Wahrung des derzeit bestehenden **haushaltsbezogenen Leistungsniveaus** sicherstellen soll. Von seiner Entstehungsgeschichte her ist gerade das Verschlechterungsverbot sehr eng mit der Fortgewährung der derzeit von den Ländern abgedeckten Wohnkosten verbunden und soll damit den Sorgen der NGOs Rechnung tragen.

Vollzugsmängel und bMS

Soweit im Schreiben behauptet wird, dass die Einführung der bMS auf der Basis des derzeitigen Vereinbarungsentwurfes eine Anpassung an einen mangelhaften Vollzug und damit seine Legitimierung und Verfestigung bedeutet, ist diese Ansicht zurückzuweisen.

Im **Gegenteil**: Ein Verfahrensrecht, das auf die besonderen Bedürfnisse der LeistungswerberInnen Bedacht nimmt, gehört aus der Sicht des BMASK zum formalrechtlichen Mindeststandard. Die geplanten Änderungen im **verfahrensrechtlichen Bereich** setzen genau dort an und sollen dazu beitragen, bestehende Mängel im Sozialhilfefollzug **durch klare Regeln**, die für die Betroffenen **mehr Rechtssicherheit** bringen werden, auszugleichen.

Im Vereinbarungsentwurf sind daher verfahrensrechtliche Maßnahmen vorgesehen, die derzeit nicht österreichweit zum Mindeststandard gehören. So definiert die Vereinbarung ganz eindeutig

- die Erfordernis von schriftlichen Bescheiden,
- den Ausschluss der Möglichkeit eines Berufungsverzichtes oder
- der aufschiebenden Wirkung von Berufungen sowie
- die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf 3 Monate.

Einbinden statt Ausgrenzen

Richtig ist, dass nicht alle im Expertenbericht aus dem Jahre 1999 aufgestellten Forderungen an eine umfassende bMS Eingang in den Entwurf der Mindestsicherungsvereinbarung gefunden haben. So ist es etwa vorerst nicht gelungen, alle Länder von den Vorteilen eines qualifizierten One-Stop-Shops beim AMS für EmpfängerInnen einer Arbeitslosenunterstützung zu überzeugen. Nichtsdestotrotz beinhaltet der **Entwurf eine Reihe von Aspekten des Expertenberichtes**, wie etwa

- bundeseinheitliche Gesichtspunkte bei den Anspruchsvoraussetzung,
- nachvollziehbare Mindeststandardhöhen (Stichwort Orientierung an den Ausgleichszulagenrichtsätzen),
- nachvollziehbare Äquivalenzrelationen,
- den beinahe gänzlichen Entfall des Kostenersatzes,
- die krankensicherungsrechtliche Absicherung von bMS-EmpfängerInnen oder
- Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Kompetenzkonflikten (Stichwort Frage der Anerkennung von Erwerbsunfähigkeitsgutachten).

Perspektivisch betrachtet sollte es das Ziel sein, die Auswirkungen der Einführung der bMS längerfristig zu beobachten und Weiterentwicklungen des Systems auch in Zukunft anzustreben.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hofft, mit seiner Ausführung zu einem besseren Verständnis der derzeitigen Form der bMS beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag. Manfred Pallinger

Elektronisch gefertigt.